

# -NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG-

In diese Lesefassung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang "Molekulare Biotechnologie" wurden die Änderungen aus den bisherigen 3 Änderungssatzungen eingearbeitet (Stand: 26.03.2025). Sie dient der besseren Übersicht über alle aktuellen Regelungen bzgl. der Prüfungsordnung, besitzt allerdings keine Rechtsverbindlichkeit. Rechtlich bindend sind ausschließlich die Ursprungsfassungen dieser Dokumente.

# Prüfungsordnung

für den

Bachelor-Studiengang

Molekulare Biotechnologie

an der

Hochschule Zittau/Görlitz

vom

18. Januar 2017

# Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Molekulare Biotechnologie an der Hochschule Zittau/Görlitz

Gemäß § 34 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG), rechtsbereinigt mit Stand vom 01. Januar 2015, erlässt die Hochschule Zittau/Görlitz diese Prüfungsordnung für den Studiengang Molekulare Biotechnologie als Satzung.

# Inhaltsübersicht Seite

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	5
§ 1 Zweck der Bachelor-Prüfung	5
§ 2 Akademischer Grad	5
§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau und Umfang des Studiums	5
§ 4 Aufbau und Fristen der Bachelor-Prüfung	5
§ 5 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung für Module und für die Bachelor-Prüfung	6
§ 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß	7
§ 7 Bestehen und Nichtbestehen	8
§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen, Modulen und ECTS-Punkten	9
§ 9 Prüfungsausschuss der Fakultät und Zentraler Prüfungsausschuss	10
§ 10 Prüfungsamt	11
§ 11 Prüfende und Beisitzende	11
2. Abschnitt: Module, Modulprüfungen und Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen	
§ 12 Module	
§ 13 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen	
§ 14 Anmeldung und Abmeldung zu Modulprüfungen	
§ 15 Freiversuch	14
§ 16 Wiederholung von Modulprüfungen	14
§ 17 Arten der Prüfungsleistungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsorganisation	15
§ 18 Mündliche Prüfungsleistung	16
§ 19 Schriftliche Prüfungsleistung	16
§ 20 Klausur	17
§ 21 Bachelor-Arbeit	17
§ 22 Alternative Prüfungsleistung	18
§ 23 Studienbegleitende Module (Pflicht- und Wahlpflichtmodule)	19
§ 24 Besondere Zulassungsvoraussetzung, Gegenstand, Art und Umfang des Abschlussmoduls	20

3. Abschnitt: Bachelor-Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und studi Module	
§ 25 Bachelor-Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement	20
§ 26 Studienergänzende Module (Wahlmodule)	20
4. Abschnitt: Schlussbestimmungen	22
§ 27 Ungültigkeit von Prüfungen	22
§ 28 Aufbewahrung und Einsicht von Prüfungsunterlagen	22
§ 29 Widerspruchsverfahren	23
§ 30 Zuständigkeiten	23
§ 31Inkrafttreten	24

#### Anlagen Prüfungsplan Anlage 1: Bestandteile und Bildungsvorschriften (Wichtung) der Gesamtnote Anlage 2: Zeugnis über die Bachelor-Prüfung (Textmuster) Anlage 3: Bachelor-Urkunde (Textmuster) Anlage 4: Anlage 5: Bachelor-Urkunde in englischer Übersetzung (Textmuster) Anlage 6: Diploma Supplement (deutsches Textmuster) Anlage 7: Diploma Supplement (englisches Textmuster) Anlage 8: Antrag mündliche Online-Videoprüfung

# 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

# § 1 Zweck der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studiengangs Molekulare Biotechnologie. Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben.

#### § 2 Akademischer Grad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule Zittau/Görlitz den akademischen Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt: B.Sc.).

# § 3 Regelstudienzeit, Aufbau und Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester. Für Studierende, die mindestens eine Wahlperiode in den nach dem SächsHSG vorgesehenen Gremien der Hochschule oder der Studierendenschaft mitgewirkt haben, wird ein Semester, bei einer mehrjährigen Mitwirkung werden drei Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Dies gilt für die Vertreterinnen und Vertreter der Studierendenschaft im Verwaltungsrat der Studentenwerke entsprechend. Für Studierende mit Kindern werden bis zu vier Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet, soweit diese fristgerecht als Urlaubssemester beantragt wurden.
- (2) Das Studium besteht aus den studienbegleitenden Modulen entsprechend § 23 einschließlich eines Praktikums, der Bachelor-Arbeit und der Verteidigung der Bachelor-Arbeit.
- (3) Das Praktikum ist ein durch die "Praxisordnung für Studiengänge der Hochschule Zittau/Görlitz" sowie die entsprechende Modulbeschreibung geregelter, inhaltlich bestimmter und betreuter Ausbildungsabschnitt, der vom Grundsatz her in einem Unternehmen oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis abgeleistet wird.
- (4) Das Studium hat einen Umfang von 210 Leistungspunkten (nachfolgend ECTS-Punkte genannt). Dabei entfallen auf jedes Semester in der Regel jeweils 30 ECTS-Punkte.

## § 4 Aufbau und Fristen der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung setzt sich zusammen aus Modulen, die jeweils durch Modulprüfungen abgeschlossen werden. Mit dem erfolgreichen Abschluss des letzten Moduls – dem Abschlussmodul – ist die Bachelor-Prüfung bestanden.

- (2) Eine Modulprüfung besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. Unter den Modulen ist zu unterscheiden zwischen den studienbegleitenden Modulen und dem Abschlussmodul.
- (3) Durch das Prüfungsverfahren und das Lehrangebot wird sichergestellt, dass die Bachelor-Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden kann. Eine Bachelor-Prüfung, die nicht innerhalb von vier Studiensemestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Die Bachelor-Prüfung ist ferner als "nicht bestanden" zu bewerten, wenn innerhalb der ersten vier Studiensemester laut Studienplan keine Prüfungsvor- bzw. Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (4) Eine nichtbestandene Bachelor-Prüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Bachelor-Prüfung als nicht bestanden. Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

# § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung für Module und für die Bachelor-Prüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 =	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 =	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 =	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 =	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden. Dabei sind die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer einzelnen Prüfungsleistung, so ist die für die Prüfungsleistung vergebene Note gleichzeitig die Modulnote. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Es sind die Wichtungen der Prüfungsleistungen gemäß Anlage 2) zu verwenden. Bei der Berechnung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung ersatzlos gestrichen.

(3) Für die Bachelor-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Bei der Festlegung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung sind die Wichtungsfaktoren der Anlage 2) zu berücksichtigen. Für die Bildung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung gilt Absatz 2 entsprechend. Die Gesamtnote entspricht:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend

bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

(4) Wurde in der Bachelor-Prüfung ein Notendurchschnitt von 1,2 oder besser erzielt, wird zusätzlich zur Gesamtnote der Bachelor-Prüfung und statt des Prädikates "sehr gut" das Prädikat "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(5) Bezüglich der Gesamtnote gemäß Absatz 3 ist neben einer Einstufung in das absolute Notensystem eine Darstellung der Abschlussnoten nach der jeweils geltenden Fassung des ECTS-Users-Guide vorzunehmen.

# § 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (Note 5) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder nicht termingerecht zur Bewertung vorgelegt wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich dem Prüfungsamt angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Versäumnis wegen Krankheit, Schwangerschaft oder Mutterschutz ist dem Prüfungsamt ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so kann die Prüfung zum nächstmöglichen Zeitpunkt absolviert werden.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (Note 5) bewertet. Eine Täuschung liegt insbesondere vor, wenn geistiges Eigentum Anderer durch die unbefugte Verwertung verletzt oder verfälscht wiedergegeben wird (Plagiat). Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (Note 5) bewertet.

In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfling durch den Prüfungsausschuss der Fakultät von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für Prüfungsvorleistungen.

- (4) Der Prüfling kann innerhalb von zwei Wochen die Überprüfung einer Entscheidung gemäß Absatz 3 verlangen. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling durch den Prüfungsausschuss der Fakultät unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Insbesondere schriftliche Prüfungsleistungen können mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware auf nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen hin überprüft werden. Hierzu kann die Abgabe einer elektronischen Version der Arbeit verlangt werden. Bei schriftlichen Studienleistungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende zusammen mit der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

#### § 7 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen bestanden sind. Sie ist nicht bestanden, wenn die Prüfung des Abschlussmoduls nicht bestanden ist oder die Voraussetzungen des § 4 Absatz 3 bzw. 4 vorliegen.
- (2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen des Moduls mindestens mit "ausreichend" (Note 4) bewertet wurden.
- (3) Über eine nicht bestandene Modulprüfung ist der Prüfling in der in der Fakultät üblichen Weise zu informieren. Der Prüfling erhält darüber Auskunft, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung wiederholt werden kann.
- (4) Eine Modulprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn die zweite Wiederholungsprüfung nicht mit mindestens "ausreichend" (Note 4) bewertet worden ist.
- (5) Besteht der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht, kann er an anderen Prüfungen solange noch teilnehmen, solange das endgültige Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung noch nicht bestandskräftig festgestellt worden ist.
- (6) Der Prüfling erhält über das endgültige Nichtbestehen und die Unmöglichkeit der erfolgreichen Beendigung des Bachelor-Studiengangs einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (7) Hat der Prüfling die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Leistungen und die ECTS-Punkte enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist und aufgrund der endgültig nicht bestandenen Prüfung im Bachelor-Studiengang kein Prüfungsanspruch mehr besteht.

(8) Die Hochschule stellt Studierenden, die ihr Studium nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen sowie die erzielten ECTS-Punkte aus.

# § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen, Modulen und ECTS-Punkten

- (1) Module bzw. Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen die in einem Studiengang an der Hochschule Zittau/Görlitz erbracht wurden, werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Module, die an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule sowie im Rahmen von staatlich anerkannten Fernstudien erbracht wurden, können auf Antrag angerechnet werden, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region ("Lissabon-Konvention") sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Vor Immatrikulation im Studiengang, der in dieser Ordnung geregelt ist, erbrachte Leistungen können zu Beginn des Studiums auf Antrag anerkannt oder angerechnet werden. Diese Leistungen können sein:
  - nachgewiesene Module/Studienleistungen,
  - nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und F\u00e4higkeiten, die au\u00dderhalb des Hochschulwesens erworben wurden, im Umfang von maximal 50 % der f\u00fcr den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte.
- (4) Anträge zur Anrechnung von Leistungen nach Absatz 3 sind in der Regel bis zum 30. November bei Immatrikulation in das Wintersemester und bis zum 30. April bei Immatrikulation in das Sommersemester, innerhalb des ersten Studiensemesters durch die Studierenden im Prüfungsausschuss der Fakultät einzureichen. In begründeten Ausnahmen muss ein Antrag auf Anrechnung von Prüfungsleistungen spätestens vier Wochen vor dem Prüfungszeitraum, in welchem die anzurechnende Prüfung erstmalig abgelegt werden kann, beim Prüfungsausschuss der Fakultät eingehen. Die Entscheidung über die Anrechnung sowie die Form der Äquivalenzprüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuss der Fakultät.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen sind Einzelfallentscheidungen zu treffen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Es gilt der Grundsatz der Anrechnung als Regelfall. Wurde festgestellt, dass die erbrachten Leistungen nicht angerechnet werden können, so ist dem Antragsteller dies durch den Prüfungsausschuss der Fakultät unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Wesentliche Gründe für die Nichtanerkennung können sein:

- 1. Die erbrachten Studienleistungen weichen erheblich von denen der aufnehmenden Hochschule ab.
- 2. Die Struktur der Lehrveranstaltung bzw. des Studiengangs weist erhebliche Unterschiede auf.
- 3. Es gibt erhebliche, nachweisbare Qualitätsunterschiede.
- 4. Es sind erhebliche Abweichungen in Bezug auf das Qualifikationsziel des Studiengangs nachweisbar.
- (7) Bei Wiederaufnahme des Studiums nach einer Beurlaubung gelten die bis dahin erzielten Studien- und Prüfungsleistungen unverändert weiter. Gleiches gilt bei Fortsetzung oder Neubeginn des Studiums an der Hochschule Zittau/Görlitz im gleichen Studiengang.

# § 9 Prüfungsausschuss der Fakultät und Zentraler Prüfungsausschuss

- (1) Für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist in der Fakultät ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss besteht aus
  - 1. der vorsitzenden Person,
  - 2. deren Vertreterin bzw. Vertreter,
  - 3. zwei weiteren Professorinnen bzw. Professoren,
  - 4. einer akademischen Mitarbeiterin bzw. einem akademischen Mitarbeiter
  - 5. zwei Studierenden.

Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät Natur- und Umweltwissenschaften bestellt. Für die unter Satz 2 Nr. 3-5 aufgeführten Prüfungsausschussmitglieder werden Vertretungsberechtigte bestellt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule Zittau/Görlitz tätigen Mitglieder und Vertretungsberechtigten beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder und Vertretungsberechtigten ein Jahr. Die erneute Bestellung ist zulässig. Die Abberufung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ist die Bestellung eines Mitgliedes oder seiner Vertretung abgelaufen, verlängert sich dessen Mitgliedschaft bis zur Bestellung einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung, sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und trifft die Entscheidungen im Prüfungsverfahren. Soweit er einem Widerspruch nicht abhilft, legt er ihn dem Zentralen Prüfungsausschuss zur Entscheidung vor.
- (3) Der Prüfungsausschuss berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt der Studienkommission Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienablaufpläne und Prüfungsordnungen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben auf die vorsitzende Person oder auf ein oder mehrere Mitglieder mit Ausnahme der studentischen Mitglieder übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche und für den Bericht an die Fakultät.

- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der vorsitzenden Person oder deren Stellvertretung und zwei Professorinnen bzw. Professoren mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei Entscheidungen zur Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungsberechtigten unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) An der Hochschule Zittau/Görlitz ist ein Zentraler Prüfungsausschuss eingerichtet. Dieser setzt sich unter dem Vorsitz des Prorektors bzw. der Prorektorin Bildung aus den vorsitzenden Personen der Prüfungsausschüsse der Fakultäten und der Dezernentin bzw. dem Dezernenten der Akademischen Verwaltung zusammen.
- (9) Bezüglich der Zuständigkeiten der Ausschüsse wird auf § 30 verwiesen.

# § 10 Prüfungsamt

- (1) An der Hochschule Zittau/Görlitz besteht ein Prüfungsamt. Diesem obliegt der Vollzug der Prüfungsordnungen sowie der Beschlüsse und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse. Das Prüfungsamt unterstützt die Arbeit der Prüfungsausschüsse. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes sowie alle mit Prüfungsangelegenheiten befassten Angehörigen der Hochschule Zittau/Görlitz unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (2) Die Zuständigkeiten sind in § 30 geregelt.

# § 11 Prüfende und Beisitzende

- (1) Prüfende sind zur Bewertung von Prüfungsleistungen berechtigt; Beisitzende sind zur Beratung berechtigt. Prüfende bzw. Beisitzende werden durch den Prüfungsausschussvorsitzenden der Fakultät bestellt.
- (2) Prüfen darf, wer mindestens die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Modul, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt hat. Entsprechend der Eigenart der Hochschulprüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden. Bei mehreren Prüfenden soll mindestens eine oder einer der Prüfenden in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben.

- (3) Zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer über ein abgeschlossenes Hochschulstudium verfügt und auf dem Gebiet der Prüfung sachkundig ist. Beisitzende beteiligen sich am ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung und haben keine Entscheidungsbefugnis.
- (4) Die Namen der Prüfenden und Beisitzenden sollen dem Prüfling rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfenden und Beisitzenden gilt § 9 Absatz 7 entsprechend.

# 2. Abschnitt: Module, Modulprüfungen und Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen

#### § 12 Module

Module gemäß § 4 Absatz 1 und 2 werden durch bestandene Modulprüfungen gemäß § 7 Absatz 2 abgeschlossen. Eine Modulprüfung besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. In der Anlage 1) sind den Modulen die entsprechenden Prüfungsleistungen zugeordnet.

# § 13 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen

- (1) Modulprüfungen kann nur ablegen, wer
  - 1. auf Grund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife, einer einschlägigen Meisterprüfung oder auf Grund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle oder der Hochschule als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für diesen Bachelor-Studiengang an der Hochschule Zittau/Görlitz eingeschrieben ist und
  - 2. die Prüfungsvorleistungen (gemäß §§ 17 ff.) innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht hat.
- (2) Die Zulassung zur Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
  - 1. die in Absatz 1 und gemäß § 2 der Studienordnung genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
  - 2. die Unterlagen unvollständig sind,
  - 3. einer oder mehrere der in § 19 Absatz 2 und 3 SächsHSG genannten Versagungsgründe zutreffen oder
  - 4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen gemäß § 4 Absatz 3 und 4 verloren hat.

# § 14 Anmeldung und Abmeldung zu Modulprüfungen

(1) Mit der Einschreibung bzw. der Rückmeldung ist der Prüfling zu den im Studienablauf- bzw. Prüfungsplan für das entsprechende Semester vorgesehenen Modulprüfungen und den entsprechenden Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen von Amts wegen angemeldet. Die Anmeldung zu Wahlpflicht- und Wahlmodulen sowie zum Freiversuch ist durch den Prüfling selbst vorzunehmen. Die Anmeldung zu Wahlpflicht- und Wahlmodulen erfolgt in der Fakultät, die Anmeldung zum Freiversuch im Prüfungsamt der Hochschule. Die Anmeldung zu Modulen der fachübergreifenden Kompetenzen erfolgt über OPAL im Zentrum für fakultätsübergreifende Lehre (ZfL). Dabei sind ein Modul der ersten Wahl sowie ein Modul der zweiten Wahl anzugeben (siehe § 23).

- (2) Der Prüfling kann sich von einer Modulprüfung abmelden. Die Abmeldung muss spätestens zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes schriftlich beim Prüfungsamt der Hochschule erfolgen. In diesem Fall ist der Prüfling automatisch zur nächsten Prüfung bzw. Wiederholungsprüfung angemeldet.
- (3) In einem Urlaubssemester ist die Teilnahme an Prüfungen möglich. Das gilt sowohl für Wiederholungsprüfungen als auch für weitere Prüfungen. In diesem Fall erfolgt die schriftliche Anmeldung zur Prüfung durch den Prüfling. Das Ablegen von Prüfungen nach § 15 ist während der Beurlaubung ausgeschlossen.

#### § 15 Freiversuch

- (1) Modulprüfungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen vor der nach dem Studienablaufplan empfohlenen Frist gemäß § 14 Absatz 1 nach Anmeldung durch den Prüfling abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch).
- (2) Zur Notenaufbesserung kann auf Antrag des Prüflings die bestandene Modulprüfung zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. Beinhaltet die Modulprüfung mehrere Prüfungsleistungen, sind alle Prüfungsleistungen zu wiederholen. Es zählt die bessere Modulnote.
- (3) Bei der Bestimmung der Zeiten im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes für den Freiversuch bleiben unberücksichtigt
  - 1. Urlaubssemester,
  - 2. Studiensemester im Ausland, sofern sie nicht einem Studiensemester an der Hochschule als gleichwertig angerechnet wurden und
  - 3. Hochschulsemester, die in anderen Studiengängen zurückgelegt wurden, wenn keine Anrechnung auf den Bachelor-Studiengang erfolgte.

# § 16 Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann einmal innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als nicht bestanden. Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, dann wird eine Prüfungsleistung, die mindestens mit "ausreichend" (Note 4) bewertet worden ist, bei der Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung angerechnet und nicht wiederholt. Eine Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist, abgesehen von dem in § 15 Absatz 2 geregelten Fall, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.
- (2) Durch die Bekanntgabe des Nichtbestehens der Modulprüfung ist der Prüfling für die Wiederholungsprüfung angemeldet. Satz 1 gilt auch für noch offene Prüfungsleistungen einer bereits begonnenen Modulprüfung, für die noch keine Modulnote gemäß § 5 Abs. 2 gebildet werden konnte. Der Prüfling kann sich beim Prüfungsamt schriftlich von der Prüfung abmelden.

Das Ablegen der Wiederholungsprüfung ist durch die zuständige Fakultät in der Regel in dem Zeitraum für Wiederholungsprüfungen (§ 17 Absatz 5) zu ermöglichen.

- (3) Eine zweite Wiederholungsprüfung einer Modulprüfung bzw. einer einzelnen Prüfungsleistung innerhalb einer Modulprüfung ist auf Antrag zulässig. Der Antrag auf Teilnahme an einer zweiten Wiederholungsprüfung ist innerhalb von einem Monat, nachdem das Ergebnis der ersten Wiederholungsprüfung gegenüber dem Prüfling bekannt gegeben worden ist, schriftlich beim Prüfungsamt einzureichen. Verspätet bzw. nicht gestellte Anträge, die über das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen einer Modulprüfung entscheiden, haben die Exmatrikulation zur Folge. Die fristgerecht beantragte zweite Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin gemäß § 17 Absatz 5 durchzuführen.
- (4) Wird die zweite Wiederholungsprüfung durch die prüfende Person mit "nicht bestanden" (Note 5) bewertet, ist eine zweite Bewertung durch eine weitere Prüferin/einen weiteren Prüfer vorzunehmen. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

# § 17 Arten der Prüfungsleistungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsorganisation

- (1) Prüfungsleistungen sind:
  - 1. die mündliche Prüfungsleistung (§ 18),
  - 2. die schriftliche Prüfungsleistung (§§ 19-21) und
  - 3. die alternative Prüfungsleistung (§ 22).
- (2) Prüfungsvorleistungen sind Leistungen, die in der jeweiligen Art der Prüfungsleistung gemäß §§ 18ff. sowie als Testat (VT) erbracht werden. Im Rahmen einer Prüfungsvorleistung als Testat (VT) haben die Studierenden nach den Gegebenheiten und Festlegungen des Fachs den Nachweis zu erbringen, dass sie in einem bestimmten Fach- oder Lehrgebiet über ein mindestens ausreichendes Maß an Wissen und Fertigkeiten verfügen. Prüfungsvorleistungen müssen nicht differenziert bewertet werden und gehen nicht in die Gesamtbewertung ein. Die Prüfungsvorleistungen sind abschließend in Anlage 1) aufgeführt und unterliegen bezüglich ihrer Wiederholbarkeit keiner Einschränkung. Prüfungsvorleistungen gelten als erbracht, wenn sie entsprechend den fachspezifischen Festlegungen mit "erfolgreich" oder, bei Bewertung, mindestens mit "ausreichend" (Note 4) bewertet wurden.
- (3) Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, chronischer Krankheit, Schwangerschaft bzw. Mutterschutz oder Elternzeit nicht in der Lage ist, Prüfungsvor- bzw. Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, diese innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (4) Zwischen einzelnen Prüfungsleistungen soll in der Regel ein Tag Zwischenraum sein.
- (5) Die Zeiträume für Prüfungen und Wiederholungsprüfungen werden auf der Homepage der Hochschule bekannt gemacht.

# § 18 Mündliche Prüfungsleistung

- (1) Die mündliche Prüfungsleistung ist ein Prüfungsgespräch (PM). Durch die mündliche Prüfungsleistung soll der Prüfling den Nachweis erbringen, dass er befähigt ist, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die mündliche Prüfungsleistung wird in der Regel vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer prüfenden und einer sachkundigen beisitzenden Person als Gruppenoder Einzelprüfung abgelegt. Im Falle einer zweiten Wiederholungsprüfung ist die Prüfung grundsätzlich durch zwei Prüfende abzunehmen. Bezüglich der Notengebung kommt § 16 Absatz 4 Satz 2 zur Anwendung.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling zwischen 20 und 50 Minuten. Im Rahmen von Fremdsprachenmodulen können kürzere oder längere Prüfungszeiten vorgesehen werden. Die Dauer von Gruppenprüfungen beträgt ein Vielfaches der Dauer je Prüfling, oder sie wird als Gesamtdauer der Gruppenprüfung ausgewiesen.
- (4) Im Rahmen der mündlichen Prüfung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind durch die beisitzende bzw. die zweite prüfende Person zu protokollieren. Das Ergebnis jeder Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Das Prüfungsprotokoll wird Bestandteil der Prüfungsakte des Prüflings.
- (6) Studierende, die zu der gleichen Prüfung für einen späteren Prüfungstermin angemeldet sind, sind nach der Maßgabe der räumlichen Verhältnisse zum Prüfungsgespräch als Zuhörende zuzulassen, sofern keiner der Prüflinge widerspricht und die Grundsätze der Gleichbehandlung gewahrt sind. Zum Prüfungsgespräch in Form der Verteidigung kann mit Zustimmung des Prüflings die Öffentlichkeit zugelassen werden. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Versuchen zuhörende Personen die Prüfung zu beeinflussen oder zu stören, so ist die Öffentlichkeit bzw. die störende Person auszuschließen.
- (7) Die mündliche Prüfung im Rahmen des Abschlussmoduls (Verteidigung der Abschlussarbeit) entsprechend § 24 Absatz 2 sowie die mündliche Prüfung im Rahmen des Praxisbeleges entsprechend § 22 (sofern erforderlich) können auf Antrag der Studierenden/des Studierenden unter Zustimmung der prüfenden Person auch als Online-Videoprüfung durchgeführt werden. Der Antrag ist über das Prüfungsamt einzureichen. Die Prüfungsbedingungen (siehe Anlage) sind von der prüfenden Person und der zu prüfenden Person zur Kenntnis zu nehmen.

## § 19 Schriftliche Prüfungsleistung

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind:

- 1. die Klausur (§ 20) und
- 2. die Bachelor-Arbeit (§ 21).
- (2) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung ist nach Abschluss der Korrektur, spätestens nach vier Wochen, hochschulüblich bekannt zu geben. Dabei ist die Anonymität der Prüflinge zu wahren.

#### § 20 Klausur

- (1) Durch die Klausur (PK) soll der Prüfling den Nachweis erbringen, dass er befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Bearbeitungszeit und mit beschränkten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des jeweiligen Prüfungsgebietes Aufgaben zu lösen und/oder ein Thema zu bearbeiten. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt. Dem Prüfling können Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Die Klausur dauert 90 bis 180 Minuten, ist zu beaufsichtigen, zu protokollieren und nichtöffentlich. Im Rahmen von Fremdsprachenmodulen sowie Modulen, die mit mehr als einer Prüfungsleistung abschließen, können Klausuren die Dauer von 90 Minuten unterschreiten.

#### § 21 Bachelor-Arbeit

- (1) Durch die Bachelor-Arbeit (PA) soll der Prüfling im Rahmen des Abschlussmoduls den Nachweis erbringen, dass er befähigt ist, innerhalb eines vorgegebenen Bearbeitungszeitraums eine Fragestellung unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden mit Erfolg selbständig zu bearbeiten.
- (2) Die Erstellung der Bachelor-Arbeit ist von einer prüfenden Person gemäß § 11 Absatz 1 und 2 zu betreuen. Die betreuende Person ist in der Regel Mitglied der Hochschule Zittau/Görlitz. Ist die betreuende Person kein Mitglied der Hochschule Zittau/Görlitz, ist zumindest das Zweitgutachten durch ein Mitglied der Hochschule Zittau/Görlitz zu erstellen. Bei der Auswahl des Themas für die Bachelor-Arbeit kann der Prüfling Wünsche äußern. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Thema wird dadurch nicht begründet. Hat der Prüfling sich innerhalb von drei Monaten nach Zulassung zum Abschlussmodul nicht geäußert, erhält er ein Thema von Amts wegen.
- (3) Die Bachelor-Arbeit kann in Kooperation mit einem Unternehmen, einem Fachverband oder einer wissenschaftlichen Einrichtung durchgeführt werden.
- (4) Die Ausgabe der Aufgabenstellung für die Bachelor-Arbeit erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan der Fakultät Natur- und Umweltwissenschaften. Dafür erforderlich ist:
  - 1. der Antrag auf Erteilung eines Themas für die Bachelor-Arbeit und
  - 2. die Vorlage des Zulassungsnachweises zum Abschlussmodul gemäß § 24 Absatz 1.

Thema, Ausgabedatum, Abgabetermin und Prüfende sind bei Ausgabe auf dem Zulassungsnachweis aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal innerhalb einer Frist von einem Monat nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.

- (5) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt drei Monate. Die Frist beginnt mit dem Tag der Ausgabe. Die Bachelor-Arbeit ist in zweifacher gebundener Ausfertigung innerhalb der Frist in der Fakultät einzureichen. Zusätzlich ist eine elektronische Version der Arbeit in der Regel im PDF-Format auf einer CD oder einem USB-Stick abzugeben. Für die Einhaltung der Frist ist bei Versendung das Datum des Poststempels maßgeblich. Kann die Frist aus unvorhersehbaren Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, kann nach rechtzeitigem, schriftlichem Antrag die Frist um bis zu zwei Monate verlängert werden. Mit der Einreichung der Bachelor-Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Bei der Einreichung der Bachelor-Arbeit ist das Eingangsdatum aktenkundig zu machen. Hält der Prüfling die Frist gemäß Satz 1, 2 bzw. 6 nicht ein, wird die Bachelor-Arbeit mit der Note "nicht ausreichend" (Note 5) bewertet.
- (6) Die Bachelor-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache anzufertigen. Nach ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung der betreuenden Person kann die Bachelor-Arbeit in englischer Sprache angefertigt werden. In diesem Fall sind neben der englischen Fassung die Thesen der Arbeit in ausführlicher Form in deutscher Sprache beizufügen.
- (7) Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Dabei darf die Gruppe aus höchstens drei Prüflingen bestehen. Innerhalb der Gruppenarbeit muss die Prüfungsleistung jedes einzelnen Prüflings bewertungsfähig sein. Das ist dann der Fall, wenn sie sich von den anderen Prüfungsleistungen der Mitprüflinge der Gruppenarbeit nach objektiven Kriterien eindeutig abgrenzen lässt. Absatz 5 Satz 7 findet auf die Gruppenarbeit mit der Maßgabe Anwendung, dass sich die Versicherung nicht auf die gesamte Arbeit, sondern auf den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit bezieht.
- (8) In der Regel ist die Bachelor-Arbeit von der betreuenden Person und einer weiteren prüfenden Person zu bewerten. Die Bewertung soll innerhalb von vier Wochen nach Einreichung der Bachelor-Arbeit erfolgen. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Einzelbewertung gilt § 5 Absatz 1.
- (9) Die Bachelor-Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (Note 4) ist, entsprechend den Regelungen in § 16 dieser Ordnung wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 4 Satz 4 ist insgesamt nur einmal möglich und bei Wiederholung nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung eines vorherigen Versuches der Bachelor-Arbeit von der Rückgabemöglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

## § 22 Alternative Prüfungsleistung

- (1) Alternative Prüfungsleistungen werden auf folgende Arten erbracht:
  - 1. als Belegarbeit (Absatz 2),
  - 2. als Referat (Absatz 3),
  - 3. als Laborleistung (Absatz 4),
  - 4. als Praxisbeleg (Absatz 5)
  - 5. als Poster Präsentation (Absatz 6).

- (2) Die Belegarbeit (PB) ist eine Prüfungsleistung, bei der im Verlaufe des Semesters durch den Prüfling die systematische Bearbeitung eines vorgegebenen Themas erfolgt und die von fachlich-methodischen Konsultationen begleitet wird. Sie ist spätestens am ersten Tag des Prüfungszeitraumes im jeweiligen Semester bei der prüfenden Person abzugeben.
- (3) Das Referat (PR) ist eine Prüfungsleistung in Form der selbständigen schriftlichen Erarbeitung und anschließender Präsentation eines Themas. Das Referat kann auch zeitnah im Verlaufe der Lehrveranstaltungen des Semesters erbracht werden.
- (4) Die Laborleistung (PL) ist eine Prüfungsleistung in Form einer selbständigen aktiven Erarbeitung im Labor, verbunden mit einer anschließenden schriftlichen Ausarbeitung zum Thema. Sie wird im Regelfall im Zeitraum der Lehrveranstaltungen des Semesters erbracht.
- (5) Der Praxisbeleg (PP) ist eine Prüfungsleistung in Form der selbständigen schriftlichen Erarbeitung herausgehobener Erkenntnisse, die während des Praxis-/Praxissemesterprojektes erworben wurden.
- (6) Die Poster Präsentation (PO) ist eine Prüfungsleistung in Form der selbständigen Erstellung eines wissenschaftlichen Posters mit anschließender mündlicher Präsentation. Sie wird im Regelfall im Zeitraum der Lehrveranstaltungen des Semesters erbracht.
- (7) Alternative Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Dabei darf die Gruppe aus höchstens drei Prüflingen bestehen. Innerhalb der Gruppenarbeit muss die Prüfungsleistung jedes einzelnen Prüflings bewertungsfähig sein. Das ist dann der Fall, wenn sie sich von den anderen Prüfungsleistungen der Mitprüflinge der Gruppenarbeit nach objektiven Kriterien eindeutig abgrenzen lässt.

## § 23 Studienbegleitende Module (Pflicht- und Wahlpflichtmodule)

- (1) Die studienbegleitenden Module des Studiums "Molekulare Biotechnologie" sind in Anlage 1 und 1a der Prüfungsordnung aufgeführt.
- (2) Der Wahlpflichtbereich besteht aus Modulen, die der Anlage 1 zu entnehmen sind. Die Studierenden wählen Module im jeweils angegebenen Gesamtumfang an ECTS-Punkten aus. Die Durchführung der Module wird nur dann garantiert, wenn mindestens fünf Studierende angemeldet sind. Beim Wahlpflichtmodul Fachübergreifende Kompetenzen (261800) sind 5 ECTS-Punkte aus dem jeweils im Modulkatalog veröffentlichten Angebot an Modulen zu wählen. Näheres zu den einzelnen Lehrveranstaltungen enthalten die jeweiligen Modulbeschreibungen. Die minimale und maximale Teilnehmendenzahl pro Modul kann definiert sein. Sollte das Modul der ersten Wahl aus Kapazitäts- oder organisatorischen Gründen nicht zustande kommen, werden die Studierenden in das Modul der zweiten Wahl eingeschrieben. Eine Doppelbelegung von Modulen ist nicht zulässig. Somit ist für Studierende das Belegen von gleichwertigen bzw. gleichen Modulen ausgeschlossen. Das gilt insbesondere für das Belegen von Sprachangeboten.
- (3) Sofern das Wahlpflichtmodul Fachübergreifende Kompetenzen (261800) im Wintersemester stattfindet, hat die Anmeldung durch die zu prüfende Person bis zum 1. Februar desselben Jah-

res zu erfolgen. Wird das Modul Fachübergreifende Kompetenzen im Sommersemester belegt, hat die Anmeldung durch die zu prüfende Person bis zum 1. November des Vorjahres zu erfolgen.

# § 24 Besondere Zulassungsvoraussetzung, Gegenstand, Art und Umfang des Abschlussmoduls

- (1) Der Prüfling ist zum Beginn des letzten Studiensemesters zum Abschlussmodul zuzulassen, wenn er alle studienbegleitenden Module (Pflicht- und Wahlpflichtmodule) gemäß § 23 mit Ausnahme der Module der letzten beiden Studiensemester laut Studienplan abgeschlossen hat. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen stellt das Prüfungsamt dem Prüfling einen Zulassungsnachweis aus.
- (2) Gegenstand der Modulprüfung des Abschlussmoduls sind folgende zwei Prüfungsleistungen:
  - 1. Bachelor-Arbeit (PA) (§ 21) und
  - 2. Verteidigung der Bachelor-Arbeit (PM) (Absatz 3).
- (3) Die Verteidigung der Bachelor-Arbeit findet als mündliche Prüfungsleistung gemäß §§ 17 Absatz 1 S. 1 Nr. 1, 18 im Rahmen eines Prüfungsgespräches (PM) statt. Die mündliche Prüfung in Form der Verteidigung der Bachelor-Arbeit ist in der Regel in der Sprache der Bachelor-Arbeit durchzuführen. Das Prüfungsgespräch beginnt mit einem einführenden Vortrag des Prüflings. Zugelassen ist derjenige Prüfling, dessen Bachelor-Arbeit mindestens mit "ausreichend" (Note 4) bewertet worden ist und der alle studienbegleitenden Module abgeschlossen hat. Über § 18 Absatz 1 hinausgehend dient die Verteidigung der Bachelor-Arbeit insbesondere der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelor-Arbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge zu präsentieren, mündlich zu erläutern, selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. In der Regel ist die Verteidigung durch die Betreuerin/den Betreuer und eine weitere prüfende Person zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Einzelbewertung gilt § 5 Absatz 1.

# 3. Abschnitt: Bachelor-Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und studienergänzende Module

## § 25 Bachelor-Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement

Nach dem erfolgreichen Abschluss der Bachelor-Prüfung wird entsprechend den Anlagen 3) bis 7) ein Zeugnis, eine Urkunde über die Verleihung des Hochschulgrades "Bachelor of Science" sowie ein Diploma Supplement in Englisch und Deutsch ausgefertigt.

## § 26 Studienergänzende Module (Wahlmodule)

Der Prüfling kann sich in weiteren als den in § 23 vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen, wenn die entsprechenden Modulzulassungsvoraussetzungen vorliegen. Das Ergebnis dieser Module wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

# 4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

# § 27 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses gemäß § 25 oder nach Aushändigung der Bescheinigung gemäß § 7 Absatz 8 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfungsleistung entsprechend § 6 Absatz 3 Satz 1 mit "nicht ausreichend" (Note 5) bewerten. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für "nicht ausreichend" (Note 5) oder die Bachelor-Prüfung für "nicht bestanden" erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelor-Arbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme der Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses gemäß § 25 oder nach Aushändigung der Bescheinigung gemäß § 7 Absatz 8 bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der entsprechenden Prüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfung ablegen konnte, so kann die Prüfung für "nicht ausreichend" (Note 5) und die Bachelor-Prüfung für "nicht bestanden" erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelor-Arbeit.
- (3) Vor einer Entscheidung wird dem Prüfling Gelegenheit zur Äußerung eingeräumt.
- (4) Das unrichtige Zeugnis bzw. die unrichtige Bescheinigung ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde und das Diploma Supplement gemäß § 25 einzuziehen, wenn die Bachelor-Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt worden ist.
- (5) Die Entscheidung nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ausgeschlossen. Das Datum des Zeugnisses zeigt den Fristbeginn an.

## § 28 Aufbewahrung und Einsicht von Prüfungsunterlagen

- (1) Die Prüfungsunterlagen werden nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 an der Hochschule aufbewahrt.
- (2) In der Fakultät, welche die jeweilige Prüfung durchführt, werden aufbewahrt:
  - 1. die Unterlagen schriftlicher sowie alternativer Prüfungsleistungen zwei Jahre ab dem Termin der Bekanntgabe der Bewertung,
  - 2. die Protokolle aller mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen sowie alle Unterlagen der Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen zwei Jahre ab dem Termin der Bekanntgabe der Bewertung und
  - 3. Abschlussarbeiten, darauf bezogene Gutachten sowie das Protokoll der Verteidigung fünf Jahre ab dem Ende des Semesters, in welchem die Bewertung erfolgte.

- (3) Im Prüfungsamt bzw. in dem Archiv der Hochschule werden nach Maßgabe der Rechtsvorschriften aufbewahrt:
  - 1. Meldungen der Prüfungsergebnisse aus den Fakultäten,
  - 2. Beschlüsse und Bescheide der Prüfungsausschüsse der Fakultäten und des Zentralen Prüfungsausschusses,
  - 3. Prüfungsnachweise der Studierenden sowie Protokolle der Abschlussprüfung,
  - 4. Duplikate der Zeugnisse, Urkunden, Leistungsnachweise und des Diploma Supplements.
- (4) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens der jeweiligen Modulprüfung wird dem Prüfling Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten und Prüfungsprotokolle gewährt.

# § 29 Widerspruchsverfahren

- (1) Ist gegen eine Prüfungsentscheidung der Widerspruch zulässig, gelten die Bestimmungen der §§ 68 ff. VwGO.
- (2) Erhebt der Prüfling Widerspruch, überprüft der Prüfungsausschuss der Fakultät lediglich, ob
  - 1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
  - 2. von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
  - 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind und/oder
  - 4. sich die prüfende Person von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen Entscheidungen mehrerer Prüfender richtet.

(3) Soweit der Prüfungsausschuss der Fakultät dem Widerspruch nicht abhilft, entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss.

## § 30 Zuständigkeiten

- (1) Dem Prüfungsausschuss der Fakultät obliegt die Kontrolle über die Einhaltung der Prüfungsordnung.
- (2) Er entscheidet über:
  - 1. grundsätzliche Fragen in Prüfungsangelegenheiten,
  - 2. die Folgen der Verstöße gegen Prüfungsvorschriften (§ 6),
  - 3. die Nichtanerkennung von Gründen für den Rücktritt bzw. das Versäumnis einer Prüfungsleistung (§ 6 Absatz 2),
  - 4. das Bestehen und Nichtbestehen (§ 7),
  - 5. die Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen, Modulen und ECTS-Punkten im Einzelfall (§ 8),
  - 6. die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden (§ 11),

- 7. das Ablegen einer Prüfung in einer verlängerten Zeit oder in einer anderen Form (§ 17 Absatz 3),
- 8. die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit (§ 21 Absatz 5),
- 9. die Ungültigkeit von Prüfungen (§ 27),
- 10. die Abhilfe von Widersprüchen (§ 29).
- (3) Das Prüfungsamt ist zuständig für die im Rahmen dieser Ordnung notwendigen organisatorischen Aufgaben und die Unterstützung der Prüfungsausschüsse. Dazu gehören insbesondere:
  - 1. die Ausführung und der Vollzug der Entscheidungen der Prüfungsausschüsse,
  - 2. die Feststellung der Zulassung zu Modulprüfungen (§§ 13, 24 Absatz 1 und 3),
  - 3. die Abmeldung von der Modulprüfung (§ 14 Abs. 2),
  - 4. die Anmeldung zum Freiversuch (§ 14 Abs. 1),
  - 5. die Führung der Prüfungsakte,
  - 6. die zeitliche und räumliche Organisation und Koordination der Prüfungen in Zusammenarbeit mit den Fakultäten,
  - 7. die Information zu prüfungsrelevanten Vorgängen,
  - 8. die Ausstellung von Bescheinigungen,
  - 9. die Ausfertigung von Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements (§ 25),
  - 10. die Ausfertigung von Studienzeugnissen (§ 7 Absatz 8),
  - 11. die Entgegennahme von Anträgen auf zweite Wiederholungsprüfungen (§ 16 Absatz 3).
  - 12. die Entgegennahme von Rücktritts- und Versäumnisanzeigen (§ 6 Absatz 2).
- (4) Der Zentrale Prüfungsausschuss ist zuständig in den Prüfungsangelegenheiten, die mehrere Fakultäten berühren und für Entscheidungen über Widersprüche, soweit der Prüfungsausschuss der Fakultät ihnen nicht abhilft.

#### § 31 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung an der Hochschule in Kraft und gilt für alle Studierenden ab Matrikel 2017.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates Natur- und Umweltwissenschaften vom 26.10.2016 und der Genehmigung durch das Rektorat der Hochschule Zittau/Görlitz vom 18.01.2017.

Zittau/Görlitz am 18.01.2017

Der Rektor

Prof. Dr. phil. Friedrich Albrecht

# Anlage 1 (zu §§ 12; 13): Prüfungsplan

Stg.s-	Module			Prüfu	ngen p	oro Sen	nester		ECTS-
Code		1	2	3	4	5	6	7	Punkte*
	105110 Allgemeine Biologie	PK120							5
	215100 Allgemeine und Anorganische Chemie für Life Sciences	PK120 PL							5
	305900 Angewandte Informatik	РВ							5
	213500 Englisch für Naturwissenschaften	PK30 PK90							5
	305750 Grundlagen der Biotechnologie	PM30							5
	303600 Mathematik - Grundlagen	PK120							5
	144900 Allgemeine Mikrobiologie		PK120 PL						5
	144250 Genetik/Molekularbiologie		PK120						5
	217300 Grundlagen der Analytischen Chemie		PL PK120						5
	303650 Mathematik für Naturwissen- schaften		VK PK120						5
	310950 Organische Chemie - Grundlagen		PK120						5
	304950 Physik als Grundlage der Natur- und Umweltwissenschaften		PL PK120						5
	216650 Allgemeine Verfahrenstechnik			PK120					5
	216100 Bioanalytik			VT PK120					5
	144950 Biostatistik			PK120					5
	258250 Gentechnik			VL PK120					5
	212200 Grundlagen der Physikalischen Chemie für Life Sciences			VT PK120 PL					5
Wahl	Wahlpflichtbereich Fachübergreifende Kompetenzen 5 ECTS-Punkte								
	261800 Fachübergreifende Kompeten- zen (Wahlpflichtmodule)			Р					5
	307600				VT				5

Biochemie				PM45				
257900 Bioreaktionstechnik/Bioreaktoren				VL PK120				5
307450 Pharmazeutische Biotechnologie				VR PK120				5
307650 Virologie				PK120				5
305800 Zellbiologie				VL PK120				5
Wahlpflichtbereich Fachkompetenzen 4.	Seme.	ster <b>5</b> E	CTS-P	unkte				
307850 Fachkompetenzen I (Wahl- pflichtmodule)				Р				5
257950 Angewandte Mikrobiolo- gie/Upstream Processing					VL PK120			5
145300 Bioverfahrenstechnik					PM30 PL			5
258000 Downstream Processing					VL PM30			5
216050 Enzymologie					VT PK120			5
305850 Immunologie					VL PK120			5
Wahlpflichtbereich Fachkompetenzen 5.	Seme.	ster <b>5 E</b>	CTS-P	unkte				
307950 Fachkompetenzen II (Wahl- pflichtmodule)					Р			5
308050 Bioinformatik mit Übungen						PK120		5
305950 Biologische Sicherheit/Bioethik						VT PK120		5
306100 Biotechnologische Anlagen						РВ		5
306050 Methoden der wissenschaftli- chen Arbeit/Literaturseminar						PR		5
307800 Praxismodul I						PP		10
310300 Abschlussmodul (Bachelor-Arbeit und Verteidigung)							PM50 PA	10
307700 Praxismodul II							PO30	20
ECTS-Punkte des Studiengangs	30	30	30	30	30	30	30	210

<sup>\* 1</sup> ECTS-Punkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden

## <u>Legende:</u>

ECTS = European Credit Transfer System – (Punkte)

PA = Prüfungsleistung in Form der Abschlussarbeit gemäß § 21

PB = Alternative Prüfungsleistung in Form des Belegs gemäß § 22

PK = Schriftliche Prüfungsleistung in Form der Klausur gemäß §§ 19; 20

PL = Alternative Prüfungsleistung in Form der Laborleistung gemäß § 22

PM = Mündliche Prüfungsleistung gemäß § 18

PP = Prüfungsleistung in Form des Praxisbelegs

PR = Alternative Prüfungsleistung in Form des Referates gemäß § 22

P = Prüfungsleistung/en entsprechend den Wahlpflichtkomponenten

PO = Prüfungsleistung als Referat/Posterpräsentation

VK = Prüfungsvorleistung in Form der Klausur gemäß § 17 i.V.m. § 19

VL = Prüfungsvorleistung in Form der Laborleistung gemäß § 17 i.V.m. § 22

VR = Prüfungsvorleistung in Form des Referates gemäß § 17 i.V.m. § 22

VT = Prüfungsvorleistung in Form des Testats gemäß § 17

(Die Zahlenangabe hinter der Prüfungsart gibt die Dauer der Prüfungsleistung in Minuten an.)

# Anlage 2: Bestandteile und Bildungsvorschriften (Wichtung) der Gesamtnote

Die Bachelor-Prüfung ist eine fachübergreifende Prüfung. Die Noten für die einzelnen Module gehen mit folgenden Wichtungsfaktoren in die Gesamtnote ein:

Stg.s- interner Code	Modul	Prüfungsform	Wichtung der Prüfungsleistungen	Wichtungsfaktor
	105110 Allgemeine Biologie	PK 120	100.0	2.00
	215100 Allgemeine und Anorganische Chemie für Life Sciences	PK 120 PL	60.0 40.0	2.00
	305900 Angewandte Informatik	РВ	100.0	2.00
	213500 Englisch für Naturwissenschaften	PK 30 PK 90	50.0 50.0	2.00
	305750 Grundlagen der Biotechnologie	PM 30	100.0	2.00
	303600 Mathematik - Grundlagen	PK 120	100.0	2.00
	144900 Allgemeine Mikrobiologie	PK 120 PL	70.0 30.0	2.00
	144250 Genetik/Molekularbiologie	PK 120	100.0	2.00
	217300 Grundlagen der Analytischen Chemie	PL PK 120	30.0 70.0	2.00
	303650 Mathematik für Naturwissenschaften	PK 120	100.0	2.00
	310950 Organische Chemie - Grundlagen	PK 120	100.0	2.00
	304950 Physik als Grundlage der Natur- und Um- weltwissenschaften	PL PK 120	25.0 75.0	2.00
	216650 Allgemeine Verfahrenstechnik	PK 120	100.0	2.00
	216100 Bioanalytik	PK 120	100.0	2.00
	144950 Biostatistik	PK 120	100.0	2.00
	258250 Gentechnik	PK 120	100.0	2.00
	212200 Grundlagen der Physikalischen Chemie für Life Sciences	PK 120 PL	70.0 30.0	2.00
Wahlpfli	chtbereich Fachübergreifende Kompetenze	n <b>5 ECTS-Punk</b>	te	
	261800 Fachübergreifende Kompetenzen (Wahl-	Р	100.0	1.00

pflichtmodule)			
307600 Biochemie	PM 45	100.0	2.00
257900 Bioreaktionstechnik/Bioreaktoren	PK 120	100.0	2.00
307450 Pharmazeutische Biotechnologie	PK 120	100.0	2.00
307650 Virologie	PK 120	100.0	2.00
305800 Zellbiologie	PK 120	100.0	2.00
Wahlpflichtbereich Fachkompetenzen 4. Semester 5	ECTS-Punkte		
307850 Fachkompetenzen I (Wahlpflichtmodule)	Р	100.0	2.00
257950 Angewandte Mikrobiologie/Upstream Pro- cessing	PK 120	100.0	2.00
145300 Bioverfahrenstechnik	PM 30 PL	50.0 50.0	2.00
258000 Downstream Processing	PM 30	100.0	2.00
216050 Enzymologie	PK 120	100.0	2.00
305850 Immunologie	PK 120	100.0	2.00
Wahlpflichtbereich Fachkompetenzen 5. Semester <b>5</b>	ECTS-Punkte		
307950 Fachkompetenzen II (Wahlpflichtmodule)	Р	100.0	2.00
308050 Bioinformatik mit Übungen	PK 120	100.0	2.00
305950 Biologische Sicherheit/Bioethik	PK 120	100.0	2.00
306100 Biotechnologische Anlagen	РВ	100.0	2.00
306050 Methoden der wissenschaftlichen Ar- beit/Literaturseminar	PR	100.0	2.00
307800 Praxismodul I	PP	100.0	2.00
310300 Abschlussmodul (Bachelor-Arbeit und Ver- teidigung)	PM 50 PA	50.0 50.0	6.00
307700 Praxismodul II	PO 30	100.0	12.00

## <u>Legende</u>

PA = Prüfungsleistung in Form der Abschlussarbeit gemäß § 21
PB = Alternative Prüfungsleistung in Form des Belegs gemäß § 22
PK = Schriftliche Prüfungsleistung in Form der Klausur gemäß §§ 19; 20
PL = Alternative Prüfungsleistung in Form der Laborleistung gemäß § 22

PM = Mündliche Prüfungsleistung gemäß § 18 PP = Prüfungsleistung in Form des Praxisbelegs

PR = Alternative Prüfungsleistung in Form des Referates gemäß § 22 P = Prüfungsleistung/en entsprechend den Wahlpflichtkomponenten

PO = Prüfungsleistung als Referat/Posterpräsentation

(Die Zahlenangabe hinter der Prüfungsart gibt die Dauer der Prüfungsleistung in Minuten an.)

# Bildung des Gesamturteils N<sub>P</sub> der Bachelor-Prüfung:

$$N_P = rac{\displaystyle\sum_{j=1}^{xx} (w_j * N_j)}{\displaystyle\sum_{j=1}^{xx} w_j}$$
 Note der Modulprüfung im Modul j
$$w_j \colon \text{ Wichtungsfaktor für das Modul j}$$
 xx: Anzahl der Module
$$\sum_{j=1}^{xx} w_j \qquad \text{j: Module der Bachelor-Prüfung gemäß Anlage 1}$$

# Anlage 3: Zeugnis über die Bachelor-Prüfung (Textmuster) - Blatt 1





# ZEUGNIS ÜBER DIE BACHELORPRÜFUNG

# Herr/Frau [Name]

geboren am [...] in [...] hat im Studiengang

# Molekulare Biotechnologie

an der Fakultät Natur- und Umweltwissenschaften studiert und die Bachelorprüfung bestanden und erhält die Gesamtnote:

[Prädikat]

(Durchschnittsnote: [Note])

Ergebnisse der Bachelorprüfung:

# 1. Abschlussmodul

(Bachelorarbeit und Abschlusskolloquium)

Thema der Bachelorarbeit: Gesamtnote der Bachelorarbeit:

# Anlage 3: Zeugnis über die Bachelor-Prüfung (Textmuster) - Blatt 2

# 2. Modulprüfungen

Allgemeine Biologie

Allgemeine und Anorganische Chemie für Life Sciences

Angewandte Informatik

Englisch für Naturwissenschaften

Grundlagen der Biotechnologie

Mathematik - Grundlagen

Allgemeine Mikrobiologie

Genetik/Molekularbiologie

Grundlagen der Analytischen Chemie

Mathematik für Naturwissenschaften

Organische Chemie - Grundlagen

Physik als Grundlage der Natur- und Umweltwissenschaften

Allgemeine Verfahrenstechnik

Bioanalytik

**Biostatistik** 

Gentechnik

Grundlagen der Physikalischen Chemie für Life Sciences

Fachübergreifende Kompetenzen (Wahlpflichtmodule)

[Name Wahlpflichtmodul]

Biochemie

Bioreaktionstechnik/Bioreaktoren

Pharmazeutische Biotechnologie

Virologie

Zellbiologie

[Name Wahlpflichtmodul 4. Semester]

[Name Wahlpflichtmodul 5. Semester]

Bioinformatik mit Übungen

Biologische Sicherheit/Bioethik

Biotechnologische Anlagen

Methoden der wissenschaftlichen Arbeit/Literaturseminar

Praxismodul I

Praxismodul II

#### 3. Leistungen, deren Bewertung nicht in das Gesamturteil eingegangen ist

Zittau/Görlitz,	[Datum]
-----------------	---------

Siegel

[Name]

Dekan der Fakultät Natur- und Umweltwissenschaften [Name]

Vorsitzender des Prüfungsausschusses Natur- und Umweltwissenschaften

# **Anlage 4:** Bachelor-Urkunde (Textmuster)







# Herr/Frau [Name]

geboren am [...] in [...] hat die Bachelorprüfung im Studiengang

# Molekulare Biotechnologie

erfolgreich abgelegt.

Die Hochschule Zittau/Görlitz - University of Applied Sciences - verleiht durch diese Urkunde den Hochschulgrad

Bachelor of Science-B.Sc.

Zittau/Görlitz, [Datum]

Siegel

[Name] Rektor [Name] Dekan der Fakultät Natur- und Umweltwissenschaften

# Anlage 5: Englische Übersetzung der Bachelor-Urkunde (Textmuster)





It is herewith certified that

# Mr/Mrs/Ms

born on [...] in [...]

having successfully completed the relevant Bachelor course
has been admitted to the degree of Bachelor
following a course of study in the field of

# Molecular Biotechnology

and that the Zittau/Görlitz University of Applied Sciences hereby awards the degree of Bachelor of Science- B.Sc.

Zittau/Görlitz, [Datum]

Seal

[Name] Rector [Name] Dean

Faculty of Natural and Environmental Sciences

# <u>Anlage 6: Diploma Supplement (deutsches Textmuster)</u>

# <u>Anlage 7:</u> Diploma Supplement (deutsches Textmuster)

# Anlage 8: Antrag mündliche Online-Videoprüfung

Zittau	Schule /Görlitz	Prüfungsordnunge	Änderung aller Studien- und en für Bachelor-, Master- und lom-Studiengänge der HSZG
Name, Vorname			
Anschrift			
Seminargruppe		Matrikel-N	Nr.
E-Mailadresse			
Hochschule Zittau/ Prüfungsamt Theodor-Körner-All 02763 Zittau			
	Antrag auf mündliche	Online-Videoprüfur	ng
Sehr geehrte Damen	und Herren,		
hiermit beantrage ich des Senates vom 17	n die Durchführung einer O .04.2023.	nline-Videoprüfung en	ntsprechend dem Erlass
Masterarbeit ☐ Thema:	Bachelorarbeit	Diplomarbeit	Praxisbeleg
Abgabe der Arbeit er	folgte am:	Onlineprüfung erfo	lgt am:
Prüfende Personen:			
Erstgutachter/-in	Titel, Name, Vorname, akad. Gr	rad	
Zweitgutachter/-in Beisitzer/-in (sofern bekannt)	Titel, Name, Vorname, akad. Gr	rad	
mich mit deren Inhalt	nweise auf der Rückseite di einverstanden. Ich erkläre em Prüfungstermin zugestin	weiter, dass die prüfe	
Mit freundlichen Grüß	ßen		
0.1.0.1			
Ort, Datum		Unterschrift	<u> </u>
Ersteller: DSI	Freigabe: Senat	Gültig ab: 26.04.2	023 Seite 1 von 2

#### Hinweise zur Online-Videoprüfung

- 1. Die Prüfenden und die zu prüfende Person müssen mit der vorliegenden Prüfungssituation in Form der Online-Videoprüfung einverstanden sein. Die Zustimmung ist zu Beginn der Prüfung ausdrücklich bei der zu prüfenden Person abzufragen und im Prüfungsprotokoll zu dokumentieren. Ebenfalls ist festzustellen, ob sich die zu prüfende Person für prüfungsfähig hält. Dieser Punkt ist ebenfalls im Protokoll festzuhalten.
- Zur Online-Videoprüfung wird seitens der Hochschule (Prüfende/-r) per E-Mail mit Link und Passwort eingeladen. Die zu prüfende Person hat sich durch ein gültiges Ausweisdokument mit Lichtbild zu identifizieren.
- 3. Die Kamera der zu pr
  üfenden Person muss dessen Aufenthaltsort so zeigen, dass ausgeschlossen werden kann, dass sich weitere, verfahrensfremde Personen im Raum befinden oder w
  ährend der Pr
  üfung den Raum betreten. Nicht zur Durchf
  ührung der Pr
  üfung erforderliche Kommunikationsger
  äte im Raum der zu pr
  üfenden Person (z.B. Telefone, Smartphones etc.) sind auszuschalten.
- 4. Zu Beginn der Prüfung ist zu erfragen, ob die zu prüfende Person mit dem verwendeten technischen System vertraut ist, damit ein störungsfreier Ablauf der Videokonferenz gewährleistet ist. Dieser Punkt ist im Protokoll festzuhalten.
- 5. Technische Probleme gehen nicht zu Lasten der zu prüfenden Person. Bei anhaltenden technischen Störungen soll der/die Prüfende die Prüfung abbrechen. Die Prüfung gilt dann als nicht angetreten und muss erneut gestartet werden. Dies gilt auch für den Fall, dass die Verbindung plötzlich abbricht. Zeitanteile, die für die Videokonferenzverbindung notwendig sind (z.B. Aufbauen der Verbindung, notwendige Nachfragen aufgrund schlechter Verbindungsqualität etc.), werden nicht auf die Prüfungszeit angerechnet. Der Verlauf der Prüfung muss, beginnend mit dem Einrichten der Online-Videoverbindung bis hin zum Trennen der Verbindung protokolliert werden. Der Zeitpunkt der Fortsetzung des Verfahrens wird durch die Prüfenden festgelegt und der zu prüfenden Person mitgeteilt.
- 6. Die Aufnahme und Speicherung von Bild- und Audiodateien während der Prüfung sind nicht zulässig.
- 7. Das Ergebnis der Prüfung wird der zu prüfenden Person nach dem Ende der Online-Videoprüfung zeitnah mitgeteilt. Dazu wird nach Beratung der Prüfenden erneut zur Videokonferenz eingeladen.
- 8. Telefongespräche und Audiokonferenzen sind als Prüfungsform nicht zulässig.